

ÖR1 - Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1b - Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Brachen nach ÖR1a

Fördervoraussetzungen im Antragsjahr:

nur auf für ÖR1a beantragten Flächen förderbar

*Hinweise: mehrere Blühstreifen und/oder Blühflächen auf einer Fläche möglich
Bedeckung der gesamten Fläche oder Teilflächen
regelmäßig überfahrene Flächen sind nicht förderfähig (z.B. Vorgewende)*

Blühstreifen oder -flächen bis zu einer Höchstgröße von jeweils 3 ha begünstigungsfähig
bei streifenförmiger Aussaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten

Brachliegen der Fläche ab 01.01. des Antragsjahres

Etablierung eines Pflanzenbestandes durch Aussaat einer Saatgutmischung nach Anhang 1 GAPDZV

Variante 1: mindestens 10 Arten der Gruppe A, Ergänzung durch Arten Gruppe B möglich

Variante 2: mindestens jeweils 5 Arten der Gruppe A und B

Beantragung der gleichen Fläche im 2. Antragsjahr ohne erneute Aussaat möglich, wenn bei Aussaat eine Mischung nach Variante 2 verwendet wurde

Aussaat bis zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres, bei Variante 2 gilt der 15.05. des ersten Antragsjahres als spätestster Aussaattermin

eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist

Belassen der Blühflächen bzw. -streifen bis Ende Antragsjahr, wenn Variante 1 (einjährige Blühmischung) ausgewählt wurde

Hinweise: Selbstbegrünung ist nicht erlaubt

Nachweise der Aussaat der Saatgutmischungen sind vorzuhalten

Durchführung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit

mindestens in jedem zweiten Jahr

vor dem 16.11. des jeweiligen Jahres

bei Variante 1 ist die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit mit der Aussaat erfüllt, dies gilt ebenfalls für Variante 2 im ersten Antragsjahr

Durchführung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit für Variante 2, im 2. Antragsjahr, bis spätestens 15.11.

Bodenbearbeitung für Folgekultur bei Variante 2 frühestens ab 01.09. des zweiten Antragsjahres erlaubt, wenn keine Ernte der Folgekultur bis 31.12. des Antragsjahres

kein Einsatz von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln

Kombinationsmöglichkeiten

Öko-Regelungen (ÖR)
ÖR1a und ÖR7

FRL AUK
AL 8 und AL 13

FRL ÖBL
ja

FRL ISA
nein

FRL AZL
nein